

GR_GERICHTE SR2 2025 46 vom 14. November 2018

GR Gerichte, 2018-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2 2025 46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2025_46)

FR: GR_GERICHTE SR2 2025 46 du 14 novembre 2018

IT: GR_GERICHTE SR2 2025 46 del 14 novembre 2018

Erwägungen

E. 3

/ 13

E. 4

/ 13 3. Feststellungsbegehren sind gegenüber Leistungsbegehren subsidiär und bedürfen eines ausgewiesenen Feststellungsinteresses. Ein solches legt die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin nicht dar. Bereits aus diesem Grund ist auf ihren Antrag, die erfolgte Hausdurchsuchung bzw. die in diesem Zusammenhang erfolgten Sicherstellungen seien als rechtswidrig zu erklären (act. A.1 S. 4 Rechtsbegehren Ziff. 1), nicht einzutreten (vgl. Verfügung und Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich UH2305352-O vom 10. September 2024 E. II.2 m.H.a. Urteil des Bundesgerichts 1B_446/2018 vom 14. November 2018 E. 1.1).

E. 4.1

Die Hausdurchsuchung fand am 4. Juli 2025 statt (StA-act. 2). Die Sicherstellung und Durchsuchung des Laptops, Handys und iPads der Beschwerdeführerin ist ebenfalls bereits erfolgt (vgl. StA-act. 5 u. 8). Beides kann naturgemäss nachträglich nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden. Es stellt sich daher die Frage, ob die Beschwerdeführerin, obwohl die Hausdurchsuchung zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bereits durchgeführt und beendet war, zur Ergreifung des Rechtsmittels nach wie vor das nötige Rechtsschutzinteresse gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO hat.

E. 4.2

Das Bundesgericht verzichtet unter gewissen Umständen auf das Erfordernis eines aktuellen praktischen Interesses. Dies tut es zum einen dann, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. BGE 140 IV 74 E. 1.3 m.w.H.; siehe auch OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts,

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt seien und ein aktuelles praktisches Interesse zu bejahen sei. Dies ist auch nicht offensichtlich. In Ermangelung eines aktuellen Rechtsschutzinteresses ist auf die Rechtsbegehren betreffend Aufhebung und Feststellung der Rechtswidrigkeit des Hausdurchsuchungs- und Sicherstellungsbefehls vom 10. Juli 2025 (act. A.1 S. 4 Rechtsbegehren Ziff. 1) nicht einzutreten.

E. 5

/ 13 E. 1.1 m.H.a. BGE 136 I 274 E. 1.3 und Urteil des Bundesgerichts 1B_78/2022 vom 2. März 2022 E. 2).

E. 5.1

Des Weiteren beantragt die Beschwerdeführerin, allfällige aus den Sicherstellungen extrahierte Beweismittel seien für nicht verwertbar zu erklären und aus dem Recht zu weisen (act. A.1 S. 4 Rechtsbegehren Ziff. 2). Die Beschwerdeführerin führt zusammengefasst aus, die Hausdurchsuchung sei nicht schriftlich angeordnet worden, obwohl keine Gefahr in Verzug war. Ebenfalls bestehe nicht der geringste Hinweis auf einen mündlichen Durchsuchungsbefehl, was mangels drohendem Beweisverlust auch nicht ausgereicht hätte. Im Ergebnis handle es sich um unrechtmässige Sicherstellungen. Im Sinne eines erweiterten Verwertungsverbots verstehe sich, dass aus den illegal beschlagnahmten elektronischen Geräten keine verwertbaren Beweise extrahiert werden könnten (act. A.1 Rz. 7 ff.).

E. 5.2

Im Strafprozessrecht steht die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln grundsätzlich dem Sachrichter (Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO) bzw. der den Endentscheid fällenden Strafbehörde zu. Dabei kann vom Sachrichter erwartet werden, dass er in der Lage ist, die unzulässigen Beweise von den zulässigen zu unterscheiden und sich bei der Würdigung ausschliesslich auf Letztere zu stützen (BGE 141 IV 284 E. 2.2, 141 IV 289 E. 1.2, 139 IV 128 E. 1.6 f.). Mithin obliegt der definitive Entscheid über gesetzliche Beweisverwertungsverbote (Art. 140 f. StPO) nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich der zuständigen Verfahrensleitung bzw. dem erkennenden Sachrichter im Rahmen des Endentscheids (BGE 143 IV 475 E. 2.7; Urteil des Bundesgerichts 6B_825/2019 vom 6. Mai 2021 E. 2.3.1). Dies schliesst indes nicht aus, dass die Beschwerdeinstanz bereits im Vorverfahren nach dem aktuellen Stand der Untersuchung unter Wahrung der Verfahrensrechte aller Parteien über die Verwertbarkeit von Beweismitteln befindet. Zwar kann dabei insbesondere in Fällen von Art. 141 Abs. 2 StPO eine gewisse Zurückhaltung angezeigt sein. Nach dieser Bestimmung dürfen Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, nicht verwertet werden, es

E. 6

/ 13 sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Falls sich demnach bei rechtswidrig erlangten ("ungültigen") Beweisen eine Prüfung bzw. Interessenabwägung nach Art. 141 Abs. 2 StPO ("zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich") aufdrängt, kann es sich je nach Umständen des Einzelfalls als geboten erweisen, diese dem erkennenden Sachgericht vorzubehalten, zumal dieses über sämtliche Verfahrensakten verfügt (vgl. Art. 343 und Art. 350 Abs. 2 StPO) und die Prüfung der Bedeutung bzw. Verwertbarkeit der Beweismittel somit im Lichte der gesamten Beweisergebnisse vornehmen kann (vgl. BGE 143 IV 387 E. 4.6). Lässt sich die Unverwertbarkeit der umstrittenen Aktenstücke bei einer Beurteilung der Aktenlage und der Gegebenheiten des konkreten Falls jedoch schon im Untersuchungsstadium eindeutig feststellen, leuchtet nicht ein, weshalb die Beschwerdeinstanz diese Beweismittel nicht bereits aus den Strafakten entfernen soll. Werden im Verlaufe des Strafverfahrens neue Tatsachen oder Umstände bekannt, die von der Beschwerdeinstanz nicht berücksichtigt worden sind, kann die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln immer noch einer

abschliessenden Prüfung durch das erkennende Sachgericht bzw. die den Endentscheid verfügende Strafbehörde zugeführt werden (Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO; zum Ganzen: BGE 143 IV 475 E. 2.7). Entsprechend ist zu eruieren, ob sich die Unverwertbarkeit der aus den Sicherstellungen extrahierten Beweismitteln unter Beurteilung der aktuellen Aktenlage und Gegebenheiten des vorliegenden Falls bereits durch die Beschwerdeinstanz eindeutig feststellen lässt. 5.3.1. Die Verwertbarkeit von Beweismitteln, die ohne ausreichende gesetzliche Grundlage, d.h. rechtswidrig, erhoben wurden, richtet sich nach Art. 140 f. StPO (BGE 146 I 11 E. 4.2, 143 IV 387 E. 4.3 f., je m.w.H.). Beweise, die in Verletzung von Art. 140 StPO erhoben wurden, sind in keinem Fall verwertbar. Dasselbe gilt, wenn die StPO einen Beweis als unverwertbar bezeichnet (Art. 141 Abs. 1 StPO). Wie erwähnt, dürfen nach Art. 141 Abs. 2 StPO Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Art. 141 Abs. 2 StPO beinhaltet eine Interessenabwägung. Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse des Beschuldigten daran, dass der fragliche Beweis unverwertet bleibt (BGE 149 IV 352 E. 1.3.3, 146 I 11 E. 4.2, 143 IV 387 E. 4.4, 131 I 272 E. 4.1.2, je m.w.H.). Als schwere Straftaten im Sinne des Gesetzes fallen vorab Verbrechen in Betracht (BGE 149 IV 352 E. 1.3.3, 147 IV 9 E. 1.3.1, 146 I 11 E. 4.2, 137 I 218 E. 2.3.5.2). Für die Frage, ob eine

E. 7

/ 13 schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO vorliegt, sind nicht generell gewisse Tatbestände und deren abstrakte Strafandrohungen, sondern die gesamten Umstände des konkreten Falls zu berücksichtigen. Entscheidend ist nicht das abstrakt angedrohte Strafmass, sondern die Schwere der konkreten Tat. Dabei kann auf Kriterien wie das geschützte Rechtsgut, das Ausmass dessen Gefährdung resp. Verletzung, die Vorgehensweise und kriminelle Energie des Täters oder das Tatmotiv abgestellt werden (BGE 149 IV 352 E. 1.3.3, 147 IV 9 E. 1.4.2 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_194/2022 vom 12. Mai 2023 E. 2.5.1). Beweise, bei deren Erhebung lediglich Ordnungsvorschriften verletzt wurden, sind dagegen gemäss Art. 141 Abs. 3 StPO verwertbar. Ob im Einzelfall eine Gültigkeits- oder eine Ordnungsvorschrift vorliegt, bestimmt sich (sofern das Gesetz die Norm nicht selbst als Gültigkeitsvorschrift bezeichnet) primär nach dem Schutzzweck der Norm: Hat die Verfahrensvorschrift für die Wahrung der zu schützenden Interessen der betreffenden Person eine derart erhebliche Bedeutung, dass sie ihr Ziel nur erreichen kann, wenn bei Nichtbeachtung die Verfahrenshandlung ungültig ist, liegt eine Gültigkeitsvorschrift vor (BGE 144 IV 302 E. 3.4.3, 139 IV 128 E. 1.6; Urteile des Bundesgerichts 6B_194/2022 vom 12. Mai 2023 E. 2.5.1, 6B_563/2021 vom 22. Dezember 2022 E. 3.3.1, 6B_1409/2019 vom 4. März 2021 E. 1.3.1, je m.w.H.). 5.3.2. Die Grenze zwischen polizeirechtlicher und strafprozessualer Tätigkeit verläuft in der Praxis fließend, und eine klare Trennung ist nicht immer möglich. Das entscheidende Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit der StPO ist der strafprozessuale Anfangsverdacht (BGE 146 I 11 E. 4.1, 143 IV 27 E. 2.5; vgl. 140 I 353 E. 5.2, je m.w.H.). Übt die Polizei im Rahmen ihrer vom Gesetzgeber zugewiesenen Kernaufgaben zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor dem Vorliegen eines konkreten Tatverdachts und ohne Auftrag seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts Tätigkeiten im Bereich der Verbrechensverhütung aus, handelt es sich dabei um sog. polizeiliche Vorermittlungen. Diese sind unterhalb der Schwelle des strafprozessualen Tatverdachts durchaus möglich (vgl. BGE 146 I 11 E. 4.1, 140 I 353 E. 5 f., je m.w.H.). Solche

polizeilichen Vorermittlungen werden nicht von den Bestimmungen der StPO zum Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO erfasst, sondern unterstehen dem kantonalen Polizeirecht (vgl. BGE 143 IV 27 E. 2.5, 140 I 353 E. 5.5.1 f., je m.w.H.). Ergibt sich aus dieser oder einer anderen allgemeinen Polizeitätigkeit ein Tatverdacht gegen eine bekannte oder unbekannte Täterschaft, richtet sich anschliessend die polizeiliche Tätigkeit nach der StPO und sie ermittelt nach Art. 306 ff. StPO (BGE 146 I 11 E. 4.1, vgl. 140 I 353 E. 5.5.1 f.; zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 6B_194/2022 vom 12. Mai 2023 E. 2.5.2, 6B_1136/2021 vom

E. 8

/ 13 7. November 2022 E. 4.4.2, 6B_1409/2019 vom 4. März 2021 E. 1.5, 6B_372/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 2.3.1, je m.w.H.). 5.3.3. Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (lit. a), sie Zwangsmassnahmen anordnet (lit. b) oder sie im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StPO durch die Polizei informiert worden ist (lit. c). 5.3.4.

Zwangsmassnahmen sind gemäss Art. 196 lit. a StPO Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die u.a. dazu dienen, Beweise zu sichern. Sie können nach Art. 197 Abs. 1 StPO nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und wenn die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d). Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 6B_194/2022 vom 12. Mai 2023 E. 2.5.3, 6B_860/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 2.3.2). 5.3.5. Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume dürfen nur mit Einwilligung der berechtigten Person durchsucht werden (Art. 244 Abs. 1 StPO). Ohne Einwilligung der berechtigten Person dürfen Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass in diesen Räumen u.a. Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden sind (Art. 244 Abs. 2 lit. b StPO). 5.3.6. Gemäss Art. 241 Abs. 1 StPO werden Durchsuchungen in einem schriftlichen Befehl angeordnet, wofür in erster Linie der Staatsanwalt und während des gerichtlichen Verfahrens das Gericht zuständig ist (Art. 198 Abs. 1 StPO). In dringenden Fällen können sie mündlich angeordnet werden. Sie sind aber in diesem Fall nachträglich schriftlich zu bestätigen. Die zunächst bloss mündlich erfolgte Anordnung und deren Begründung ist im Vollzugsprotokoll zu vermerken. Ist Gefahr im Verzug, d.h. wenn ohne sofortige Vornahme ein Beweisverlust droht, kann die Polizei gemäss Art. 241 Abs. 3 StPO Durchsuchungen ohne Befehl vornehmen, wobei sie darüber unverzüglich die zuständige Strafbehörde informiert (Urteile des Bundesgerichts 6B_194/2022 vom 12. Mai 2023 E. 2.5.3, 6B_1409/2019 vom 4. März 2021 E. 1.6.3, 6B_860/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 2.3.2, je m.w.H.).

E. 9

/ 13 5.4.1. Aufgrund des Berichts des Bundesamts für Polizei, fedpol, vom 12. Mai 2025 (StA-act. 1), wonach mehrere Videodateien mit kinderpornografischen Darstellungen über ein Konto-Login verbreitet worden seien, für welches eine IP- Adresse verwendet worden sei, deren Anschlussinhaberin die Beschwerdeführerin sei, bestand ein konkreter

Tatverdacht gegen Letztere. Entsprechend musste sich die polizeiliche Tätigkeit nach der StPO richten und die Polizei ermittelte nach Art. 306 ff. StPO. 5.4.2. Als die Polizei am Wohnort der Beschwerdeführerin und ihres Partners erschien, lag weder ein mündlicher noch ein schriftlicher Hausdurchsuchungsbefehl vor. Gemäss Stellungnahme der Kantonspolizei sei vor dem eigentlichen Beginn der Hausdurchsuchung der Pikett-Staatsanwalt kontaktiert worden (StA-act. 22). Die Staatsanwaltschaft stellt sich auf den Standpunkt, die Beschwerdeführerin und ihr Partner hätten ihre Einwilligung zur Hausdurchsuchung bzw. zur Herausgabe der elektronischen Geräte gegenüber den Polizeibeamten erklärt, womit kein Hausdurchsuchungsbefehl erforderlich sei (act. A.2 Rz. 2 u. 4). 5.4.3. Gemäss Stellungnahme der Kantonspolizei (StA-act. 22) sei der Beschwerdeführerin und ihrem Partner in der Wohnung von den Polizeibeamten eröffnet worden, "dass eine Hausdurchsuchung und die Sicherstellung von elektronischen Datenträgern erfolgen werden". Es stellt sich die Frage, ob noch von einer freiwilligen Zustimmung, welche die Beschwerdeführerin und ihr Partner, wie in der Stellungnahme weiter ausgeführt wird, gegeben hätten, gesprochen werden kann, wenn Laien bei einem überraschenden Besuch durch die Polizei angekündigt wird, dass eine Hausdurchsuchung erfolgen werde. Den übrigen der Beschwerdeinstanz vorliegenden Akten der Staatsanwaltschaft ist keine Einwilligung zur Hausdurchsuchung zu entnehmen, insbesondere wurde in den Durchsuchungsprotokollen (StA-act. 2 f.) keine Einwilligung vermerkt oder unterschriftlich bestätigt. Dass der Staatsanwalt, obwohl er sich darauf beruft, es sei kein Hausdurchsuchungsbefehl notwendig bei Vorliegen einer Einwilligung, trotzdem nachträglich einen solchen schriftlich ausgestellt hat, erklärt er mit einer "Ungenauigkeit". Die schriftliche Bestätigung vom 10. Juli 2025 betreffe lediglich die am 4. Juli 2025 mündlich angeordnete Durchsuchung elektronischer Geräte (act. A.2 Rz. 4). Ob die Beschwerdeführerin und ihr Partner in die Hausdurchsuchung eingewilligt haben und damit für deren rechtskonforme Durchführung kein Hausdurchsuchungsbefehl notwendig war, sodass die daraus extrahierten Beweise verwertbar sind, steht nicht eindeutig fest. Bereits dieser Umstand spricht dafür, dass der Sachrichter in Kenntnis aller Akten und nach

E. 10

/ 13 Erhebung von allenfalls diesbezüglichen Beweisen über die Verwertbarkeit der aus der Hausdurchsuchung gewonnenen Beweise entscheidet. 5.4.4. Zumal sich die Staatsanwaltschaft in der Stellungnahme auf den Standpunkt stellt, mit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung vom 10. Juli 2025 zumindest für die mündlich angeordnete Durchsuchung elektronischer Geräte einen schriftlichen Befehl erlassen zu haben (vgl. act. A.2 Rz. 4 u. 6), geht auch sie davon aus, dass zumindest diesbezüglich keine Einwilligung der Beschwerdeführerin und ihres Partners vorlag. Folglich ist auf die Verwertbarkeit der aus der Durchsuchung der elektronischen Geräte gewonnenen Beweise einzugehen. 5.4.5. Der Bericht des fedpol datiert vom 12. Mai 2025, während die Hausdurchsuchung mit der Sicherstellung der elektronischen Geräte am 4. Juli 2025 stattfand. Bereits der grosse zeitliche Abstand weist nicht darauf hin, dass Dringlichkeit vorlag. Dafür sind auf der Grundlage der der Beschwerdeinstanz zur Verfügung stehenden Akten der Staatsanwaltschaft auch keine Anhaltspunkte ersichtlich. Seitens der Staatsanwaltschaft wird ausgeführt, da die Beschwerdeführerin und ihr Partner am 4. Juli 2025 mündlich erklärt hätten, nichts mit dem Tatverdacht zu tun zu haben und beide in der gleichen Wohnung wohnten, wobei der Verdacht bestanden habe, dass die Beschwerdeführerin unter Verwendung elektronischer Geräte ihres Partners gehandelt haben könnte, sei gleichentags die vorläufige Sicherstellung und Durchsuchung der elektronischen Geräte mündlich

angeordnet worden (act. A.2 Rz. 6). Inwiefern ein dringender Fall vorgelegen habe, mithin ein schriftlicher Durchsuchungsbefehl nicht vorgängig erlassen werden konnte, erschliesst sich damit nicht. Zweck der Hausdurchsuchung muss die Sicherstellung elektronischer Datenträger gewesen sein, um diese zu durchsuchen, für die Sicherung von Beweisen hinsichtlich des Tatverdachts. Dieses Vorgehen hätte durch einen vorgängig erstellten Sicherstellungs- und Durchsuchungsbefehl abgesichert werden können. Ob eine Verletzung der formellen Anordnungsbestimmung eines Durchsuchungsbefehls zu bejahen ist, muss aber vorliegend – wie aufzuzeigen sein wird – nicht abschliessend beurteilt werden. 5.4.6. Von der Prämisse ausgehend, dass trotz fehlender Dringlichkeit die Durchsuchung lediglich mündlich und erst später schriftlich angeordnet wurde, liegt keine verbotene Beweiserhebungsmethode gemäss Art. 140 Abs. 1 StPO vor. Gestützt auf Art. 141 Abs. 1 StPO ist eine eindeutige Unverwertbarkeit zu verneinen. Ergibt sich, dass das Erfordernis eines schriftlichen (Haus-) Durchsuchungsbefehls eine Ordnungsvorschrift darstellt, sind die daraus extrahierten Beweise verwertbar (Art. 141 Abs. 3 StPO). Unverwertbarkeit liegt

E. 11

/ 13 nur vor, wenn die mündliche Anordnung der Durchsuchung trotz fehlender Dringlichkeit – auch bei Vorliegen einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung – als Verletzung einer Gültigkeitsvorschrift zu qualifizieren ist und die extrahierten Beweise nicht für die Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich sind (Art. 141 Abs. 2 StPO). 5.4.7. Der Strafrahmen von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB erstreckt sich von einer Geldstrafe von drei Tagessätzen bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Bei der Straftat handelt es sich demnach um ein Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 StGB). Was die konkreten Umstände anbelangt, ist lediglich dem Bericht des fedpol (StA-act. 1) zu entnehmen, dass "mehrere" Videodateien, welche kinderpornografische Darstellung enthielten, verbreitet worden seien. Ob eine schwere Straftat vorliegt, ist auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Akten noch kaum abschätzbar. 5.4.8. Das Bundesgericht hatte im Leiturteil BGE 139 IV 128 eine von Polizeibeamten ohne staatsanwaltschaftlichen Befehl vorgenommene Durchsuchung des iPhones der Beschuldigten zu beurteilen. Es kam zum Schluss, dass das Erfordernis eines staatsanwaltschaftlichen Durchsuchungsbefehls im zu beurteilenden Fall "unter Berücksichtigung der konkreten Umstände" eine blosser Ordnungsvorschrift im Sinne von Art. 141 Abs. 3 StPO dargestellt habe (siehe BGE 151 IV 18 E. 4.3.5 ff. mit weiteren Hinweisen zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung und zur Literatur betreffend das Schriftlichkeitserfordernis). Damit zeigt sich, dass sich nicht eindeutig feststellen lässt, ob eine Gültigkeitsvorschrift verletzt wurde und damit eine Unverwertbarkeit der erhobenen Beweise vorliegt. Vielmehr drängt es sich aufgrund der zitierten Rechtsprechung auf, den Entscheid über die Verwertbarkeit der aus den Sicherstellungen und Durchsuchungen extrahierten Beweismittel dem Sachrichter vorzubehalten. 5.4.9. Was die Verwertbarkeit der Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 4. Juli 2025 (StA-act. 6) betrifft, führt sie ins Feld, aufgrund des Vorwurfs liege auf der Hand, dass es sich um eine Angelegenheit handle, in der sie ab der ersten Stunde notwendigerweise hätte verteidigt sein müssen (act. A.1 Rz. 7). Vorliegend kommt einzig in Betracht, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer drohenden Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bereits bei der Einvernahme am 4. Juli 2025 hätte verteidigt hätte sein müssen (vgl. Art. 130 StPO). Inwiefern ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr droht, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor. Wie erwähnt, erstreckt sich der Strafrahmen des Tatbestandes von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Die konkrete Tatschwere müsste demnach vorliegend zumindest im mittleren Drittel anzusiedeln sein. Es wurde

bereits ausgeführt, dass

E. 12

/ 13 sich die Schwere der vorgeworfenen Straftat auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Akten kaum schätzen lässt. Das gilt auch für das konkret zu erwartende Strafmass, welches als im Bereich des Möglichen liegend zu betrachten ist. Dass der Beschwerdeführerin eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr droht und daher die Unverwertbarkeit der Einvernahme mangels Sicherstellung der notwendigen Verteidigung vorliegt, ist nicht eindeutig feststellbar. Entsprechend ist auch die Frage der Verwertbarkeit der Einvernahme dem Sachrichter vorzubehalten. 6. Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten wird. 7. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird eine Spruchgebühr von CHF 1'500.00 erhoben (Art. 7 Abs. 1 VGS [BR 350.210]).

E. 13

/ 13 Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.